

Die Qualifikationsphase am Max-Windmüller-Gymnasium, Emden

Schwerpunkte

Je nach Neigung und Fähigkeiten wählen die SchülerInnen in der Qualifikationsphase einen Schwerpunkt aus. Am Max-Windmüller-Gymnasium werden alle in Niedersachsen zugelassenen Schwerpunkte angeboten:

- Sprachlicher Schwerpunkt
- Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt
- Musisch-künstlerischer Schwerpunkt
- Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
- Sportlicher Schwerpunkt

Ein Beispiel: Eine Schülerin oder ein Schüler entscheidet sich aufgrund der bisher guten Noten in den Fächern Geschichte und Politik-Wirtschaft für den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt. Sie oder er wählt nun für die Qualifikationsphase drei Kurse aus, in denen sie oder er fünfständig auf erhöhtem Niveau unterrichtet werden möchte (Leistungskurse). Den Begabungen entsprechend wird sich die Schülerin oder der Schüler vermutlich für Geschichte und Politik-Wirtschaft entscheiden. Aus einem anderen Bereich wählt sie oder er noch ein weiteres Fach hinzu. Da das Max ein allgemeinbildendes Gymnasium ist, müssen natürlich noch weitere Fächer belegt werden. Diese zusätzlichen Fächer werden – mit Ausnahme der zweistündigen Fächer Sport und Seminarfach – dreistündig angeboten. Der Unterricht wird hier auf grundlegendem Niveau erteilt (Grundkurse).

Das System der Qualifikationsphase

Die Qualifikationsphase untergliedert sich in Klasse 12 (1./2. Kurshalbjahr) und Klasse 13 (3./4. Kurshalbjahr). Hier finden grundsätzlich keine Versetzungen statt. Unter Umständen ist ein Rücktritt nach einem Kurshalbjahr der Qualifikationsphase erforderlich bzw. sinnvoll. Dieser kann nur erfolgen, sofern nicht bereits ein Jahr der Oberstufe (Klassen 11-13) wiederholt worden ist.

Zu belegen sind

- drei fünfständige Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau in den Leisten L1, L2 und L3, hierunter befinden sich die beiden Schwerpunktfächer; die Schwerpunktfächer werden in der Abiturprüfung die Prüfungsfächer P1 und P2, das dritte Fach wird das Prüfungsfach P3 (Ausnahme im gesellschaftswissenschaftlichen Profil). Sport als erstes Prüfungsfach im sportlichen Schwerpunkt ist sechsständig zu betreiben.
- mehrere dreistündige Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau, aus denen die beiden weiteren Prüfungsfächer P4 und P5 zu wählen sind. Ausnahme: Sport als fünftes Prüfungsfach besteht aus einem vierständigen Kurs, der sowohl Theorie als auch Praxis vermittelt.
- weitere zweistündige Fächer auf grundlegendem Niveau: Sport und Seminarfach

Besonderheiten am Max

- TutorIn wird die Kurslehrerin oder der Kurslehrer der Leiste L1, diese Lehrkraft führt auch das Seminarfach durch, in dem im 2. Semester der Qualifikationsphase die Facharbeit zu schreiben ist. Die Kursfahrt findet zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 mit dem Tutor statt.
- Folgende dreistündige Fächer gibt es an unserer Schule nicht: Philosophie, Rechtskunde, Wirtschaftslehre. Diese Fächer sowie die Fächer Darstellendes Spiel und Werte und Normen können nicht als Prüfungsfächer gewählt werden.

Die Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind vor Eintritt in die Qualifikationsphase zu wählen und durchgängig zu betreiben. Ein Wechsel des Prüfungsfaches ist nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen SchülerInnen und nur mit Genehmigung des Schulleiters bis zum 2. Semester möglich.

- **P1:** Das erste Prüfungsfach (das eine Schwerpunktfach, auf erhöhtem Anforderungsniveau, schriftliche Prüfung, in Sport zusätzlich praktische Prüfungen) - im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das Fach Geschichte, im sportlichen Schwerpunkt das Fach Sport.
- **P2:** Das zweite Prüfungsfach (das andere Schwerpunktfach, auf erhöhtem Anforderungsniveau, schriftliche Prüfung) - im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft.
- **P3:** Das dritte Prüfungsfach (das dritte fünfständige Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, schriftliche Prüfung) - im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt jedoch das andere Schwerpunktfach außer Geschichte.
- **P4:** Das vierte Prüfungsfach (ein dreistündiges Fach, schriftliche Prüfung); die schriftliche Prüfung kann durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.
- **P5:** Das fünfte Prüfungsfach (ein weiteres dreistündiges Fach, mündliche Prüfung oder auf Verlangen des Prüflings eine Präsentationsprüfung), in Sport allerdings vierstündig und zusätzlich praktische Prüfungen).

Unter den 5 Prüfungsfächern müssen sein:

- Aus jedem Aufgabenfeld (sprachlich, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich) mindestens ein Prüfungsfach.
- Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik.

Die SchülerInnen müssen mindestens ein Schulhalbjahr (Anfängerfremdsprache ein Schuljahr) lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen haben.

Eine ab Jahrgang 12 durchgehend betriebene Fremdsprache, die in der Einführungsphase mit mindestens "ausreichend" abgeschlossen wurde, kann P4 oder P5 werden.

Es gibt Prüfungsfachkombinationen, die nicht zulässig sind, da durch sie nur wenige in die Gesamtqualifikation zum Abitur einzubringende Kurse abgedeckt werden, andererseits aber alle Kurse in den Prüfungsfächern eingebracht werden müssen. In diesem Fall

müssten mehr als 36 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, was nicht zulässig ist.

Ein Beispiel für eine solche Kombination im sprachlichen Schwerpunkt:

Fr, En, De, Ek, If als Prüfungsfächer ergeben 20 einzubringende Kurse, zusätzlich müssten je 2 Kurse in Ku/Mu/DS, PW, Ge, Re/Rk/WN, Sf und je 4 Kurse in Mathematik und in einer Naturwissenschaft (Ph/Ch/Bi) eingebracht werden – dies ergibt 38 Kurse (siehe auch Abschnitt „Einbringungsverpflichtungen“).

Sport als Prüfungsfach

Sport als P5: Sport kann P5 (mit einer mündlichen Prüfung und mit praktischen Prüfungen) sein. In diesem Fall ist in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase ein vierstündiger Kurs mit Theorie- und Praxisanteilen zu belegen. Im ersten Halbjahr der Einführungsphase ist im Wahlbereich ebenfalls ein zweistündiger Kurs in Sporttheorie zu belegen. Vor der Wahl von Sport als 5. Prüfungsfach ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Falls bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres Sportunfähigkeit eintritt, muss ein anderes Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden. Kann ein Prüfling aus Gründen einer Sportunfähigkeit nach dem Abschluss des zweiten Kurshalbjahres am praktischen Unterricht und an den praktischen Sportprüfungen nicht teilnehmen, so werden nur die sporttheoretischen Leistungen beurteilt.

Sport als P1: Sport kann P1 (mit einer schriftlichen Prüfung und mit praktischen Prüfungen) im sportlichen Schwerpunkt sein. In diesem Fall ist in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase ein sechsstündiger Sportkurs (Theorie und Praxis) zu belegen. Im ersten Halbjahr der Einführungsphase ist im Wahlbereich ein zweistündiger Kurs in Sporttheorie zu belegen. Vor der Wahl von Sport als 1. Prüfungsfach ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Falls bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres Sportunfähigkeit eintritt, muss ein anderes Fach als 1. Prüfungsfach gewählt werden. In diesem Fall muss das erste Jahr der Qualifikationsphase wiederholt werden. Kann ein Prüfling aus Gründen einer Sportunfähigkeit nach dem Abschluss des zweiten Kurshalbjahres am praktischen Unterricht und an den praktischen Sportprüfungen nicht teilnehmen, so werden nur die sporttheoretischen Leistungen beurteilt.

Kurzanleitung: In 6 Schritten zum Stundenplan in der Qualifikationsphase (siehe auch Tabelle auf der nächsten Seite)

1. Schwerpunkt

Wählen Sie einen der fünf Schwerpunkte

Beispiel: Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

2. Leistungskurse

Wählen Sie zwei fünfstündige Schwerpunktfächer auf erhöhtem Niveau

Beispiel: Geschichte und Politik

Wählen Sie ein weiteres fünfstündiges Fach auf erhöhtem Niveau

Beispiel: Deutsch

3. Dreistündige Grundkurse

Wählen Sie dreistündige Fächer auf grundlegendem Niveau

Beispiel: Mathematik, Biologie, Englisch, Latein, Kunst, Religion

4. Zweistündige Grundkurse

Wählen Sie zweistündige Fächer auf grundlegendem Niveau

Beispiel: Sport, Seminarfach

5. Prüfungsfächer

Die Leistungskurse sind die schriftlichen Prüfungsfächer P1, P2 und P3

Beispiel: Geschichte, Deutsch und Politik

Wählen Sie aus den dreistündigen Grundkursen zwei Fächer als P4 (schriftlich) und P5 (mündlich)

Beispiel: Mathematik und Biologie

6. Überprüfung

Werden alle Fächer in der entsprechenden Spalte der Tabelle (siehe folgende Seite) belegt?

In unserem Beispiel: Ja!

Befinden sich unter den fünf Prüfungsfächern mindestens zwei Kernfächer (Fremdsprache, Deutsch, Mathematik)?

In unserem Beispiel: Ja – Deutsch und Mathematik

Decken die fünf Prüfungsfächer alle Aufgabenbereiche ab?

In unserem Beispiel: Ja! Geschichte=gesellschaftswissenschaftlich, Deutsch=sprachlich, Mathematik=mathematisch-naturwissenschaftlich

Beträgt die durchschnittliche Wochenstundenzahl pro Semester mindestens 32?

In unserem Beispiel: Im 12. Jahrgang 34 Wochenstunden, so dass im 13. Jahrgang Fächer abgewählt werden können.

Belegungsverpflichtungen

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	Sport	5 ¹⁾	4
	weitere aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre ²⁾ , Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft, Mathematik oder Informatik	Naturwissenschaft	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ³⁾		Deutsch	Deutsch	Deutsch	3 ⁴⁾ 5)	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3 ⁴⁾ 5)	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁶⁾	Mathematik	Mathematik ⁷⁾	Mathematik	3 ⁴⁾	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ⁸⁾		3 ⁴⁾	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	3 ⁴⁾	2
	Geschichte	Geschichte		Geschichte	Geschichte	3 ⁴⁾	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft ¹⁰⁾	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	3 ⁴⁾	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾ 12)	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	3 ⁴⁾	2
			weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾		weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾	3 ⁵⁾	2
	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾		2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3 ¹⁵⁾
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 3 ¹⁶⁾						

Die Fußnoten befinden sich auf der folgenden Seite.

- 1) Im sportlichen Schwerpunkt sechs Wochenstunden.
- 2) Das Fach Wirtschaftslehre kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt ist.
- 3) Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 4) Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2).
- 5) Wenn die Fremdsprache in der Einführungsphase als Pflichtfach neu begonnen worden ist, ist sie durchgehend mit vier Wochenstunden zu belegen. ~~Im Fach Latein beträgt die Belegungsverpflichtung vier Wochenstunden.~~
- 6) Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 7) Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 8) Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 9) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Wenn Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.
- 10) Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Politik-Wirtschaft, Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 11) Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.
- 12) Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.
- 13) Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.
- 14) Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt anstelle von Sport ein anderes Fach seiner Wahl. Sport als fünftes Prüfungsfach ist in jedem Schulhalbjahr mit vier Wochenstunden zu belegen.
- 15) Das Seminarfach ist im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu belegen.
- 16) Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit fünf Wochenstunden zu belegen. Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit drei Wochenstunden zu belegen. Wird die Belegungsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.

Klausuren in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase werden in den Prüfungsfächern im ersten Schuljahr jeweils genau drei Klausuren, im dritten und im vierten Schulhalbjahr wird jeweils genau eine Klausur geschrieben. Die Nicht-Prüflinge der Grundkurse schreiben pro Schulhalbjahr genau eine Klausur.

Mit Genehmigung des Schulleiters ist eine weitere Klausur zulässig, wenn dies zur Feststellung der schriftlichen Lernleistung erforderlich ist.

In den musisch-künstlerischen Fächern kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe – auch ohne schriftlichen Aufgabenteil – ersetzt werden.

Im Seminarfach werden keine Klausuren geschrieben.

In den Leistungskursen dauern die Klausuren zwei bis vier Unterrichtsstunden, in den Grundkursen zwei bis drei (Empfehlung: zwei) Unterrichtsstunden.

In den modernen Fremdsprachen werden die verschiedenen Teilkompetenzen als Teil einer kombinierten Klausuraufgabe überprüft. Die Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ kann in dem Schulhalbjahr, in dem zwei Klausuren geschrieben werden, an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit.

Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Klausuren schreiben.

Die vorgeschriebene Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung wird im dritten Halbjahr geschrieben und zwar von den SchülerInnen, die das betreffende Fach als P1-, P2-, P3- oder P4-Fach gewählt haben.

Die "langen" Klausuren beginnen um 7.45 Uhr. Sie dauern in den Leistungskursen (P1, P2 und P3) in der Regel 300 Minuten, in einigen Fächern wie Mathematik und Fremdsprachen gibt es allerdings Abweichungen. In den Grundkursen dauern die Klausuren für P4-Prüflinge in der Regel 220 Minuten, in einigen Fächern wie Mathematik und Fremdsprachen gibt es allerdings Abweichungen. Der Unterricht in der 3. und 4. Unterrichtsstunde findet für die übrigen SchülerInnen (nicht P4-SchülerInnen) laut Vertretungsplan statt. Zusätzlicher Bedarf an Raum und Aufsicht muss von den Lehrkräften beim Stundenplankoordinator angemeldet werden.

Falls bei mehr als der Hälfte der Arbeiten das Ergebnis schlechter als 05 Punkte ist, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet! Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

Leistungsfeststellungen im Seminarfach

Im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird im Seminarfach eine Facharbeit geschrieben. Die Facharbeit gibt den SchülerInnen exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres und soll den Rahmen von 15 Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten. Die SchülerInnen haben durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass sie diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht haben. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der SchülerIn klar ersichtlich sein muss. Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Facharbeit wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

Aufbau des Stundenplans

Der Aufbau des Stundenplans kann erst nach dem ersten Wahldurchgang 2019 festgelegt werden. Die Leistungskurse werden grundsätzlich am Vormittag stattfinden, die Grundkurse sollen bis zur 8. Stunde beendet sein. Der praktische Sportunterricht findet in der Regel erst ab der 9. Stunde statt.

Abwesenheit

Entschuldigungen sind innerhalb einer Woche den betroffenen FachlehrerInnen und dann der/dem Tutor/in bzw. Klassenlehrer/in vorzulegen. Falls Sie gezwungen sind, dem Unterricht länger als zwei Tage fernzubleiben, benachrichtigen Sie die Schule spätestens am dritten Tag Ihrer Abwesenheit.

Können Sie aus Krankheitsgründen eine Klausur nicht mitschreiben, setzen Sie die Schule vor deren Beginn durch einen Anruf im Sekretariat (ggf. eine Nachricht auf dem

Anrufbeantworter hinterlassen!) in Kenntnis. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so kann die Klausur mit 00 Punkten bewertet werden. Zugleich würde der Anspruch auf Erbringung einer Ersatzleistung entfallen. Der Schulleiter kann bei Klausurversäumnis wegen Krankheit ein ärztliches Attest verlangen.

Sofern die /der Fachlehrer/in keine andere Vorgabe trifft, nehmen die ordnungsgemäß entschuldigten SchülerInnen an den im IServ-Kalender vermerkten Nachschreibeterminen (samstags) teil.

Für Max-SchülerInnen, die einen oder mehrere Kurse an einer anderen Schule besuchen, sind zusätzlich die dortigen Regelungen verbindlich.

Zu den Nachschreibeterminen bringen Sie Ihren aktuellen Schülerschein (oder Ihren Personalausweis) mit und zeigen diesen auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkraft vor.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schule eine Beurlaubung aussprechen. Wenn Sie während der Unterrichtszeit oder während Schulveranstaltungen einen dringenden privaten Termin wahrnehmen möchten, stellen Sie drei Tage vorher über Ihre/n Klassenlehrer/in einen schriftlichen Antrag und fügen gegebenenfalls Belege bei. Bei dem Wunsch nach Beurlaubung bis zu einem Tag entscheidet der/die Klassenlehrer/in, bei einem längeren Zeitraum der Schulleiter. Nach Möglichkeit sollten private Termine außerhalb der Schulzeit wahrgenommen werden.

Wer ohne triftigen Grund oder unentschuldigt Unterricht oder andere verbindliche Unterrichtsveranstaltungen versäumt, muss damit rechnen, dass die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreift.

Einbringungsverpflichtungen

In die Abiturwertung sind insgesamt mindestens 32, aber höchstens 36 Halbjahresergebnisse einzubringen:

- 12 Halbjahresergebnisse im 1. bis 4. Halbjahr des 1., 2. und 3. Prüfungsfachs in zweifacher Wertung.
- 20-24 Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter das 4. und 5. Prüfungsfach im 1. bis 4. Halbjahr.

Mit ihren fünf Prüfungsfächern decken die SchülerInnen folglich bereits 20 Halbjahresergebnisse ab. Die übrigen einzubringenden Halbjahresergebnisse werden ermittelt, indem die beigefügte Tabelle von oben nach unten durchgearbeitet wird. Die Prüfungsfächer werden dabei übersprungen.

Nach Berücksichtigung der Tabelle haben die SchülerInnen schließlich Ihre verpflichtend einzubringenden Ergebnisse ermittelt. Falls auf diese Weise noch nicht die Anzahl von 36 Ergebnissen erreicht worden ist, können aus den bisher unberücksichtigt gebliebenen Halbjahresergebnissen weitere ausgewählt und für die Wertung herangezogen werden.

Für die Zulassung zum Abitur müssen im Fall von 32 Halbjahresergebnissen mindestens 26, im Fall von 33 mindestens 27, im Fall von 34 oder 35 mindestens 28

und im Fall von 36 mindestens 29 Halbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach.

Zu beachten ist, dass unter den eingebrachten Halbjahresergebnissen je Fach höchstens 4 Halbjahresergebnisse und in Sport höchstens 3 Halbjahresergebnisse sein dürfen (falls Sport nicht Prüfungsfach ist). Halbjahre, in denen themengleich unterrichtet wurde bleiben ebenso außen vor wie Halbjahresergebnisse mit 0 Punkten.

**Gymnasiale Oberstufe:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft ⁹⁾	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹⁾⁶⁾	4
Seminarfach ⁷⁾	2
weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ⁸⁾	2

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.

²⁾ War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist

³⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

⁴⁾ ¹Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ²Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.

⁵⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

⁶⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.

⁷⁾ Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.

⁸⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.

⁹⁾ Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.